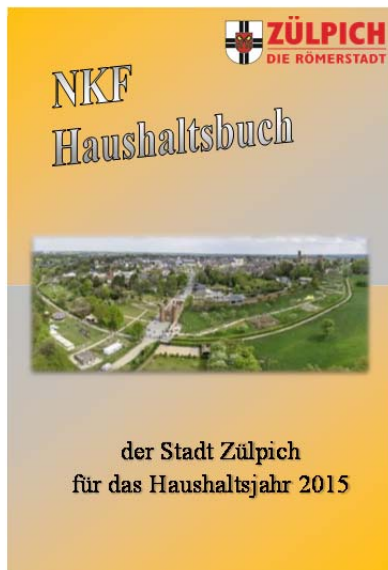


Auslegung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung



1. Haushaltssatzung der Stadt Züllich für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Züllich mit Beschluss vom 07.05.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	42.101.644,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.629.680,00 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.326.844,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.448.630,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	2.935.500,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	3.618.450,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für **Investitionen** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

375.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans ist aufgebraucht.

Die Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

3.528.036,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

24.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **374 v.H.**

1.2. für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **550 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf

460 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Hebesätze in der "Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Zulpich" (Hebesatzsatzung) bereits festgelegt wurden.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind diese Stellen, soweit sie frei werden, in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen umzuwandeln.

§ 9

Zur Ermöglichung der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gem. § 21 GemHVO NW gelten die in den Anlagen zum Haushaltsplan der Stadt Zulpich getroffenen Bestimmungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen mit Schreiben vom 08.05.2015 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage sowie die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes sind vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen mit Verfügung vom 14.07.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen ab dem 17.08.2015 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich, Zimmer 123, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Weiterhin sind die Haushaltsdaten auf der Homepage der Stadt Zülpich unter www.zuelpich.de (Rathaus & Politik / Haushalt / Finanzdaten) verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zülpich, 16.07.2015



Albert Bergmann
Bürgermeister